



Elektro
Telematik
Energie
Wärme

Elektrizitätswerk
Heiden AG

Postfach 45
Bachstrasse 6 A
9410 Heiden

Tel. 071 898 89 40
Fax 071 898 89 41
www.ewheiden.ch
info@ewheiden.ch

Postcheck 90-2622-9
MWST-Nr. 111 291

REGLEMENT

über

**Anschlussbeiträge für die Versorgung mit elektrischer Energie
durch das Elektrizitätswerk Heiden**

Gültig ab 1. Januar 2009



Inhaltsverzeichnis

Seite

Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Anschlussbeitrag	1
Art. 3	Hausanschlussbeitrag	1
Art. 4	Netzkostenbeitrag	2
Art. 5	Sonderregelungen	2
Art. 6	Fälligkeit	3
Art. 7	Anpassung	3
Art. 8	Inkrafttreten	3

Reglement über Anschlussbeiträge für die Versorgung mit elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk Heiden

Der Verwaltungsrat der Elektrizitätswerk Heiden AG (EWH) erlässt gestützt auf Art. 22 des Reglementes über die Versorgung mit elektrischer Energie ab dem Verteilnetz des Elektrizitätswerks Heiden folgende Bestimmungen:

Art. 1 Geltungsbereich

Das EWH erhebt Anschlussbeiträge bei:

- a) Neuanschluss einer Liegenschaft oder Anlage;
- b) Änderung, Erneuerung, Erweiterung oder Verstärkung eines bestehenden Anschlusses, die durch bauliche Veränderungen an der Liegenschaft oder Anlage und/oder durch Energiebezugsveränderungen verursacht werden.

Art. 2 Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus

- a) Hausanschlussbeitrag,
- b) Netzkostenbeitrag.

Art. 3 Hausanschlussbeitrag

¹Der Hausanschlussbeitrag gilt für die Erstellung des Hausanschlusses ab dem vom EWH bezeichneten Anschlusspunkt.

²Innerhalb der Bauzone werden die Beiträge nach Leitungsquerschnitt und -länge wie folgt pauschal festgelegt:

Gebäudeart	Querschnitt	Länge	Beiträge (zuzüglich MwSt)
Einfamilienhaus	bis 25 mm ²	bis 50 m	CHF 4'000.00
Doppel-, Reihen- oder Terrassenhaus	bis 50 mm ²	bis 50 m	CHF 5'000.00
Mehrfamilienhaus	bis 50 mm ²	bis 50 m	CHF 5'000.00
Gewerbe/Industrie/ öffentliche Bauten und Anlagen	bis 95 mm ²	bis 50 m	CHF 6'000.00

Die Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten gehen voll zulasten des Kunden.

Für Bauten mit grösserem Querschnitt oder längeren Distanzen werden die effektiven Mehrkosten hinzugerechnet.

Für Anlagen (z.B. Energieerzeugungsanlagen) werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

³Ausserhalb der Bauzone sowie in abgelegenen Baugebieten werden der Bauherrschaft die effektiven Kosten für die Zuleitung ab geeignetem Anschlusspunkt verrechnet.

⁴Bei Änderung, Erneuerung, Erweiterung oder Verstärkung eines bestehenden Anschlusses wird der Hausanschlussbeitrag entsprechend reduziert, wenn nur ein Teil des Aufwands für einen Neuanschluss anfällt.

Art. 4 Netzkostenbeitrag

¹Der Netzkostenbeitrag gilt für den Anschluss bzw. für die Mitbenützung der vorgelagerten Versorgungsleitungen und -anlagen des EWH. Er wird nach der Grösse der Anschlussleistung bemessen und ist innerhalb und ausserhalb der Bauzone gleich gross.

²Die Beiträge werden wie folgt pauschal festgelegt:

Gebäudeart	Leistung	Beiträge (zuzüglich MwSt)
EFH	bis 25 KW	CHF 3'500.00
Doppel-, Reihen- und Terrassenhäuser	bis je 25 KW	CHF 2'500.00 pro Einheit
MFH (mehr als 3 Einheiten)	bis je 20 KW	CHF 1'500.00 pro Einheit
Gewerbe/Industrie/öffentliche Bauten und Anlagen	Bezug in Niederspannung pro KW Bezugsleistung	CHF 300.00

³Bei Änderung, Erneuerung, Erweiterung oder Verstärkung eines bestehenden Anschlusses wird lediglich für die zusätzlich benötigte Leistung ein Netzkostenbeitrag verrechnet. Pro KW zusätzliche Bezugsleistung beträgt dieser (zuzüglich MwSt):

bei EFH	CHF 140.00
bei Doppel-, Reihen- und Terrassenhäuser	CHF 100.00
bei MFH (mehr als 3 Einheiten)	CHF 60.00
bei Gewerbe/Industrie/öffentliche Bauten und Anlagen	CHF 300.00

Diese Werte gelten auch bei nachträglicher Erhöhung der Bezugsleistung eines Neuanschlusses gemäss Abs. 2.

Art. 5 Sonderregelungen

¹Für Grossbezüger mit eigener Trafostation (Mittelspannungsbezüger) und Kunden mit eigener Stromerzeugungsanlage gelten separate Regelungen. Der betreffende Hausanschlussbeitrag hat die effektiven Kosten zu decken. Der Netzkostenbeitrag ist analog Art. 4 zu bestimmen.

²Wird ein angeschlossenes Gebäude abgebrochen oder zerstört und ein Neubau mit demselben Zweck erstellt, so werden lediglich die effektiven Anschlusskosten verrechnet, sofern nicht eine Erhöhung der Bezugsleistung geschieht, was entsprechende Kostenfolgen nach Art. 3 und 4 zur Folge hat.

Art. 6 Fälligkeit

¹Die Anschlussbeiträge gemäss Art. 2 dieses Reglementes werden mit Erstellung des Hausanschlusses zur Bezahlung fällig.

²Im Übrigen gelten die Verzugsbestimmungen gemäss Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk Heiden.

Art. 7 Anpassung

¹Dieses Reglement kann unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten vom Verwaltungsrat geändert werden.

²Die in diesem Reglement festgelegten Beiträge werden automatisch per Ende Jahr der Teuerung angepasst (Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2005, Stand per August 2008 = 103.9 Punkte).

Art. 8 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

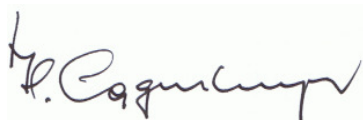
²Es ersetzt das Reglement vom 20. Oktober 1993.

³Mit Inkrafttreten werden auch sämtliche hängige Angelegenheiten nach neuem Recht behandelt.

⁴Das neue Reglement wird jedem Kunden auf Verlangen bzw. bei Einreichung eines Anschlussgesuches abgegeben und kann auf der Internetseite des EWH eingesehen und abgerufen werden.

9410 Heiden, 23. September 2008

Für den Verwaltungsrat der
Elektrizitätswerk Heiden AG



Der Präsident



Der Vizepräsident